

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Umweltwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. August 2006

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Biologie folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Umweltwissenschaften erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Umweltwissenschaften vom 1. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 243 S. 302) i.V.m. der Berichtigung vom 22. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 15 S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 werden die Worte "in Environmental Sciences" und als Nebenfach" ersatzlos gestrichen.

2. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
"Das Kernfach "Umweltwissenschaften" kann nur mit der Vertiefung "Umweltwissenschaften" (Ziffer 5.3.1) studiert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach)."

3. Ziffer 5.2.1 erhält folgende Fassung:
"5.2.1 Profil "Umwelt-Biologie"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie	10	6,5	3	1		30 LP aus den Basis-Modulen
23	Spezialmodul Ökologie A	10	6,5	4	1		Modul 6
24	Spezialmodul Ökologie B	10	6,5	5	1		Modul 6
9	Außeruniversitäres Projektmodul ¹	10	6,5	6		1	Modul 23+24
20	Projektmodul II ¹	10	6,5	6		1	Modul 23+24
10	Bachelorarbeit	10	6,5	6	1		Modul 23+24
	Individueller Ergänzungsbereich ²	20		4+5			
Summe:		80	(39)		4	2	

¹ Im Rahmen der Projektmodule werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8-12 LP absolviert.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Umwelt-Biologie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Biologie solche Veranstaltungen an. Im individuellen Ergänzungsbereich kann auch eine benotete Einzelleistung erbracht werden. Die Note wird im Diploma Supplement dargestellt, geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

4. Ziffer 5.3.1 erhält folgende Fassung:
"5.3.1 Vertiefung: "Umweltwissenschaften"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
30	Basismodul Verwaltungsrecht	10	8	1+2	1	1	
17	Basismodul Chemie	10	8	1+2	1	1	
19	Basismodul Physik	10	8	3	1	1	
31	Aufbaumodul Umweltchemie	10	8	3	1		Modul 17
32	Aufbaumodul Umweltrecht	10	6	4+5	2		Modul 30
33	Aufbaumodul Umweltphysik	10	8	4	1	1	Modul 19
Summe:		60	46		7	4	

5. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz nach der Ziffer "10" die Ziffer "10a" eingefügt.
 - a) In Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:
"Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten Erbringungsformen vergleichbar sein."
 - b) Als Absatz 5 wird neu eingefügt:
"(5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Mündliche Einzelleistungen können auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend."
 - c) Absatz 5 (alt) wird Absatz 6.
 - d) In Absatz 6 (neu) wird in Satz 7 nach dem Wort "beträgt" das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
 - e) Absatz 6 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 26. April 2006.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer